

# RS Vwgh 1990/6/16 90/07/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1990

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §138 Abs1;

## Rechtssatz

Soweit sich die Ausführungen des Beschwerdeführers in seinem Wiederaufnahmsantrag gegen die Nichterteilung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung bzw gegen den dem Beschwerdeführer erteilten wasserpolizeilichen Auftrag gem § 138 Abs 1 WRG richten, haben sie den Charakter eines (unzulässigen) Rechtsmittels gegen den Bescheid der belangten Behörde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990070009.X02

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)